

Richtlinie für Standbetreiber auf Privatplätzen

für die Durchführung des Volksfestes am Staatsfeiertag 2023





Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Infrastruktur	3
3. Festplätze / Stände	4
4. Bewirtung	5
5. Zufahrt	5
6. Jugendschutz	6
7. Alkoholausschank	6
8. Musik / Unterhaltung	6
9. Adressen	7
10. Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gelten für Standbetreiber auf Privatplätzen am Staatsfeiertag.

Vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere

- 1.1 Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG, LGBl-Nr 2009.029)
- 1.2 Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung, LMKV, LGBl-Nr 200.94)
- 1.3 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, vom 20. Juni 2014, SR 817.0, Stand 01. Mai 2017)
- 1.4 Verordnung vom 15. Dezember 2009 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SLV, LGBl-Nr 2009.343)
- 1.5 Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl-Nr 1992.025)

2. Infrastruktur

Werden vom Organisationkomitee (OK) Strom- und Wasseranschlüsse benötigt, ist ein Unkostenbeitrag pro Anschluss von CHF 200.- zu entrichten. Der Anschluss wird dann gelegt, wenn die Infrastruktur und das Gelände, das auch zulässt.

3. Festplätze / Stände

3.1 Aufbau

Der Aufbau der Stände ist am 15. August 2023 von 06.00 Uhr bis 11.15 Uhr und von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr erlaubt. Die Aufbauzeiten sind strikt einzuhalten, um Lärmbelästigungen während des Festakts auf der Schlosswiese zu vermeiden. Da während den Aufbauzeiten noch nicht alle Strassen verkehrsfrei sind, wird dem Aufbaupersonal aus Sicherheitsgründen empfohlen Leucht-/Sicherheitswesten zu tragen. Bei Unklarheiten vor dem Aufbau ist eine Meldung vor dem Aufbau beim OK zu tätigen.

3.2 Abbau

Der Abbau der Stände muss bis 16. August 2023, 05.00 Uhr, abgeschlossen sein.

3.3 Reinigung und Abfallbeseitigung

Jeder Standbetreiber ist zur Sauberhaltung seines Standplatzes und dessen Umfelds verpflichtet. Dazu hat der Standbetreiber **mindestens zwei Abfalleimer** aufzustellen. Nach Abschluss des Festes hat der Standbetreiber den Platz zu räumen und zu reinigen. **Der Abfall ist vom Standbetreiber zu entsorgen.**

3.4 Haftung

Für verursachte Schäden auf dem Standplatz haftet der Standbetreiber.

4. Bewirtung

4.1 Verwendung von Mehrwegbechern

Für den Ausschank dürfen grundsätzlich nur Mehrwegbecher (kein Glas) verwendet werden. Die Gemeinde Vaduz arbeitet diesbezüglich mit der Firma Cup&More zusammen. Weitere Informationen oder Bestellformulare können beim OK eingeholt werden.

4.2 Sicherheit am Stand

Stände, an denen mit Gas oder anderen Heizquellen gearbeitet wird, müssen mit einem geeigneten Löschmittel (Handfeuerlöscher) ausgerüstet sein. Bei Gas als Brandquelle ist ein CO₂-Löscher für die Brandklasse C vorgeschrieben. Bei anderen Brandquellen kann es ein Handfeuerlöscher der Brandklasse A oder B sein. Die Gasanschlüsse und Schläuche müssen vorher auf ihre Dichtheit geprüft werden.

4.3 Hygiene / Kontrolle am Stand

Der Standbetreiber hat die „8 Hauptregeln für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien“ (siehe Anhang) einzuhalten. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) wird Kontrollen insbesondere hinsichtlich der Hygiene, aber auch hinsichtlich aller weiteren Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln (siehe separates Schreiben der ALKVW), durchführen.

4.4 Rauchverbot in geschlossenen Zelten

In geschlossenen Festzelten gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Ein Festzelt gilt dann als geschlossen, wenn von den vier Zeltwänden mehr als zwei geschlossen sind.

4.5 Versicherung

Die Standbetreiber müssen über eine gültige Haftpflicht- und Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) für Personen und Sachschäden verfügen.

5. Zufahrt

5.1 Fahrbewilligungen

Für die Zufahrt aufs Festgelände werden Zufahrtsbewilligungen benötigt. Diese können beim OK Staatsfeiertag oder der Landespolizei bezogen werden.

5.2 Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen

Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für LKWs müssen von den Lieferanten direkt bei der **Motorfahrzeugkontrolle** eingeholt werden.

6. Jugendschutz

Der Standbetreiber hat für die Einhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes zu sorgen. Kontrollen werden von der Landespolizei und/oder dem Jugendschutzbeauftragten des Amtes für Soziale Dienst durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt.

7. Alkoholausschank

Der Verkauf und Ausschank von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol wie Alcopops und dergleichen ist auf den Festplätzen grundsätzlich verboten. Entsprechend empfehlen wir auch auf den privaten Plätzen keine harten Alkoholika auszuschenken um die Gleichstellung zwischen den Standbetreibern zu gewährleisten.

8. Musik / Unterhaltung

8.1 Einhaltung der Lautstärke

Die erzeugten Schallemissionen dürfen den Stundenpegel von 93 dB (A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Lautstärkebestimmungen von ausnahmsweise genehmigten musikalischen Darbietungen wird vom OK überwacht. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Lautstärke kann die Darbietung durch das OK abgebrochen werden.

8.2 Musikalische Darbietungen

Musikalische Darbietungen sind um **02.00 Uhr** einzustellen.

8.3 Musik und Beleuchtung während dem Feuerwerk

Ab 21.57 Uhr muss die musikalische Beschallung und die Beleuchtung des Standes ausgeschaltet werden. Erst nach dem offiziellen Ende des Feuerwerks darf die Beschallung und Beleuchtung wieder betrieben werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Strafe von CHF 500.- eingezogen.



Liechtenstein
Marketing

9. Adressen

Organisationskomitee des Staatsfeiertag 2023

Liechtenstein Marketing

Äulestrasse 30

9490 Vaduz

info@staatsfeiertag.li

Kontaktperson

Liechtenstein Marketing

Katharina Matt

Äulestrasse 30

9490 Vaduz

T +423 / 239 63 13

katharina.matt@liechtenstein.li

